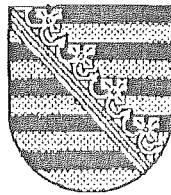


Az.: 4 K 1054/06

Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

- Antragsteller

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwalt Dr. Christian Birnbaum, Hohenzollernring 39 - 41, 50672 Köln, Gz.: 259/06CB11,

g e g e ndie Universität Leipzig, vertreten durch den Rektor und das Justitiariat, Ritterstraße 26,
04109 Leipzig,

- Antragsgegnerin -

w e g e nStudium der Humanmedizin; Zulassung zur Prüfung Physiologie, hier: Antrag auf vorläufigen
Rechtsschutzhat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch die Präsidentin des Verwaltungsgerichts
Dr. Dick und die Richterinnen am Verwaltungsgericht Gordalla und Gellner am **11. Januar 2007****b e s c h l o s s e n :**

1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, die Antragstellerin zu einer Prüfung zum Erwerb des Leistungsnachweises im Praktikum und Seminar im Fach Physiologie für den Studiengang Humanmedizin vorläufig zuzulassen.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Streitwert wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin studiert an der Antragsgegnerin Humanmedizin und begehrt eine weitere Wiederholungsmöglichkeit zur Erlangung des Leistungsnachweises für das Praktikum und Seminar im Fach Physiologie.

Das Praktikum der Physiologie für den Studiengang Humanmedizin wird in zwei Abschnitten im Jahreszyklus durchgeführt. Beide Abschnitte werden durch jeweils eine Klausur abgeschlossen, die für die Scheinerteilung beide bestanden werden müssen. Die Klausuren, die im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurden, gelten nach § 5 Abs. 2 der Ordnung zum Erwerb der Leistungsnachweise für den Studiengang Medizin der Antragsgegnerin als bestanden, wenn mindestens 60 % der Fragen zutreffend beantwortet oder wenn 90 % der durchschnittlichen Leistungen erbracht würden, wobei im letzteren Fall zumindest 50 % der Fragen zutreffend beantwortet sein müssen.

Die Antragstellerin nahm im Wintersemester 2005/2006 und im Sommersemester 2006 am Praktikum Physiologie teil und erreichte in der am 7.4.2006 stattfindenden Abschlussklausur des Wintersemesters 9 von 20 Punkten (Bestehensgrenze 12 Punkte) und in der Abschlussklausur des Sommersemesters am 2.6.2006 13 von 40 Punkten (Bestehensgrenze 24 Punkte), in der ersten Wiederholungsklausur 19 von 40 Punkten sowie in der 2. Wiederholungsklausur 14 von 40 Punkten. Der Antragstellerin wurde mitgeteilt, den Leistungsnachweis im Fach Physiologie nicht erbracht zu haben. Eine weitere Wiederholungsmöglichkeit bestehe nicht.

Die Antragstellerin hat am 16.8.2006 um gerichtlichen Eilrechtsschutz nachgesucht und vorgetragen, dass zur Durchführung der Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren besondere normative Regelungen erforderlich seien. Mindestens müssten Mechanismen zur besonderen Fehlerkontrolle sowie relative und abstrakte Bestehensgrenzen geregelt sein. Die Ordnung zum Erwerb des Leistungsnachweises enthalte zwar in § 5 Abs. 2 Satz 2 eine sogenannte Gleitklausel, die aber ebenfalls eine starre Bestehensgrenze von 50 % voraussetze und damit keine echte Gleitklausel im Sinne von § 14 Abs. 6 Satz 1 ÄAppO sei. Mechanismen zur Beseitigung fehlerhafter Fragen enthalte weder die Studienordnung noch die Ordnung zum Erwerb des Leistungsnachweises. Zudem entspreche das Antwort-Wahl-Verfahren nicht dem in § 23 Abs. 9 SächsHG geregelten Zwei-Prüfer-System. Art und Einzelheiten des Leistungsnachweises seien weder festgelegt noch bekannt gemacht worden. Nach § 4 Abs. 3 der Ordnung zum Erwerb des Leistungsnachweises könnten die Erfolgskontrollen in mündlicher, praktischer und/oder in schriftlicher Form studienbegleitend oder im Anschluss an die Unterrichtsveranstaltungen erfolgen. Dem Lehrveranstaltungsleiter komme damit ein Auswahlermessen zur Form der Prüfung zu, was mit § 24 Abs. 2 Nr. 7 SächsHG nicht vereinbar sei. Es bestehe insoweit ein Regelungsdefizit, da die entsprechenden Regelungen in der Prüfungsordnung zu

treffen seien. Der Lehrveranstaltungsleiter habe sein Ermessen nicht einzelfallbezogen ausgeübt, sondern sich in der Praktikumsordnung vom September 2005 grundsätzlich auf das Antwort-Wahl-Verfahren dahingehend festgelegt, dass die erste Teilklausur 20 Fragen und die zweite Teilklausur 40 Fragen umfasse. Dieser Umfang der Teilklausuren verstoße gegen die Ordnung zum Erwerb des Leistungsnachweises, die von regelmäßig 30 Fragen ausgehe. Eine nach § 4 Abs. 3 der Ordnung zum Erwerb des Leistungsnachweises erforderliche Bekanntgabe der Prüfungsmodalitäten sei nicht erfolgt.

Die Antragstellerin beantragt,

die Antragstellerin vorläufig zu einer erneuten Prüfung zum Erwerb des Leistungsnachweises im Praktikum und Seminar im Fach Physiologie zuzulassen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie ist der Ansicht, es handele sich lediglich um Prüfungsvorleistungen, auf die die Anforderungen des Sächsischen Hochschulgesetzes nicht anzuwenden seien. Sie könne eine Prüfungsordnung auch nicht erlassen, da der Studiengang Humanmedizin mit einer staatlichen Prüfung ende und ihr eine Satzungsbefugnis daher nicht zukomme. Die getroffene Gleitklausel enthalte eine nicht zu beanstandende Kombination aus absoluter und relativer Bestehensgrenze. Die insoweit vorausgesetzte zutreffende Beantwortung von 50 % der gestellten Fragen stehe mit dem Ziel der ärztlichen Ausbildung in Einklang. Die Gesundheit der Bevölkerung setze als wichtiges Gemeingut strenge fachliche Maßstäbe für die Ausbildung von Ärzten voraus. Mit einer lediglich relativen Bestehensgrenze werde aber nicht an eine erforderliche Qualifikation angeschlossen, sondern an das aktuelle Leistungsniveau der Studenten. Dass für die Leistungsnachweise strengere Maßstäbe als in § 14 ÄAppO gestellt würden, sei nicht zu beanstanden. Letztlich sei die Bestehensgrenze von 50 % zutreffender Antworten bei der Antragstellerin nicht anzuwenden gewesen, da sie bereits nicht 90 % der durchschnittlichen Leistungen erbracht habe. Für die Gesamtklausur vom 7.4.2006 und 2.6.2006 mit zusammen 60 Fragen habe der Mittelwert bei 38,88 Punkten und die relative Bestehensgrenze bei 35 Punkten gelegen, für die Wiederholungsklausur am 30.6.2006 betrage der Mittelwert 21,93 Punkte und die Bestehensgrenze 20 Punkte und für die Wiederholungsklausur vom 21.7.2006 habe der Mittelwert bei 23,13 Punkten und die Bestehensgrenze bei 21 Punkten gelegen.

Die Art und die Durchführungsmodalitäten habe der Lehrverantwortliche festgelegt. Die entsprechende Information habe eine Mitarbeiterin vom 17.10.2005 bis Ende Juli 2006 in den Glaskästen der 1. Etage (Gebäudeteil C bzw. D) sowie nach Abschluss der Rekonstruktion der Praktikumsräume im Gebäudeteil B ausgehängt.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichts- und die Verwaltungsakte verwiesen.

II.

Der zulässige Antrag ist begründet.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Dazu sind nach § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2, § 294 ZPO der durch die einstweilige Anordnung zu schützende Anspruch (Anordnungsanspruch) und der Grund, weshalb die einstweilige Anordnung ergehen soll (Anordnungsgrund), glaubhaft zu machen. Voraussetzung für den Erlass einer Regelungsanordnung ist eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür, dass dem Antragsteller der von ihm geltend gemachte Anspruch zusteht und ihm nicht zuzumuten ist, den Ausgang des Hauptsacheverfahrens abzuwarten. Nimmt der Erlass der einstweiligen Anordnung - wie hier - die Hauptsache vorweg, sind an die Prognose der Erfolgsaussichten im Grundsatz besondere Anforderungen zu stellen, weil mit dem Antrag nach § 123 VwGO nichts begehrt und im gerichtlichen Verfahren nichts zugesprochen werden darf, was als Vorgriff auf den im Klageverfahren geltend zu machenden Anspruch anzusehen ist. Andererseits muss auch die Anwendung des § 123 VwGO unter Beachtung der jeweils betroffenen Grundrechte und des Erfordernisses des effektiven Rechtsschutzes gemäß Art. 19 Abs. 4 GG erfolgen.

Daran gemessen hat die Antragstellerin einen Anspruch auf erneute Teilnahme an der Abschlussklausur des Praktikums und Seminars Physiologie glaubhaft gemacht. Zwar sieht die Studienordnung der Antragsgegnerin für den Studiengang Medizin in § 11 Abs. 1 StudO vor, dass die Leistungskontrollen in Form von Klausuren nur zweimal wiederholt werden können. Ein Anspruch der Antragstellerin, die die Klausur insgesamt dreimal nicht bestanden hat, besteht nach dem Grundsatz der Chancengleichheit aus Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GG gleichwohl, da die Prüfungen nicht in rechtsfehlerfreier Weise durchgeführt wurden mit der Folge, dass eine ordnungsgemäße Bewertung der erbrachten Leistungen als nicht bestanden nicht erfolgen kann.

1. Grundlage der abgehaltenen Leistungskontrolle im Seminar und Praktikum Physiologie ist die Ordnung zum Erwerb der Leistungsnachweise für den Studiengang Medizin der Antragsgegnerin vom 22.6.2004 (nachfolgend: LeistungsnachweisO). Sie regelt in § 4 Abs. 3 die Art und den Umfang der Erfolgskontrollen dahingehend, dass diese in mündlicher, praktischer und/oder schriftlicher Form studienbegleitend oder im Anschluss an die Unterrichtsveranstaltung erfolgen und mündliche Erfolgskontrollen nach Möglichkeit von mindestens zwei Prüfern abgenommen werden. Die Dauer der mündlichen Erfolgskontrollen beträgt nach § 4 Abs. 4 der LeistungsnachweisO maximal 20 Minuten, bei schriftlichen Erfolgskontrollen 45 Minuten und bei schriftlichen Erfolgskontrollen im Antwort-Wahl-Verfahren 90 Sekunden pro Frage bei in der Regel 30 Fragen. Die näheren Durch-

führungsmodalitäten und die Art der Erfolgskontrolle bestimmt nach § 4 Abs. 3 LeistungsnachweisO der Lehrveranstaltungsleiter zu Beginn der Lehrveranstaltung. Diese Regelungen genügen den Anforderungen, die das Sächsische Hochschulgesetz an Prüfungsordnungen stellt, nicht und bieten daher keine ausreichende Grundlage, um Erfolgskontrollen durchzuführen.

Nach § 24 Abs. 2 Nr. 6 SächsHG muss die Prüfungsordnung die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zu den Fach- oder Modulprüfungen und der Zwischen- und Abschlussprüfung (sog. Prüfungsvorleistungen) sowie deren Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung regeln. Neben den Zwischen- und Abschlussprüfungen bedürfen danach auch die Prüfungen im Laufe des Studiums, deren erfolgreiches Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu den Zwischen- und Abschlussprüfungen ist, der Regelung in einer Prüfungsordnung und können nicht durch den verantwortlichen Leiter der Lehrveranstaltung aufgrund seiner Lehrerfahrung einzeln festgelegt werden. Fordert das Sächsische Hochschulgesetz eine Ausgestaltung in der Prüfungsordnung, so müssen die getroffenen Regelungen hinreichend bestimmt sein; bereits aus den Regelungen der Prüfungsordnung muss sich daher ergeben, in welchem Fach und in welcher Form eine solche Prüfungsvorleistung abzulegen ist. Es ist daher zumindest in der Prüfungsordnung zu regeln, ob es sich um eine mündliche, schriftliche oder praktische Prüfung handelt und ob schriftliche Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Darüber hinaus ist die regelmäßige Dauer der abzulegenden Prüfungen zu bestimmen.

Die hier streitige Erfolgskontrolle im Seminar und Praktikum Physiologie im Studiengang Humanmedizin ist eine Prüfungsvorleistung im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 6 SächsHG, da sie zur Anmeldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen ist (vgl. Anlage 1 I 2. zur Approbationsordnung für Ärzte). Nach den obigen Ausführungen bedarf es daher in der Prüfungsordnung - hier der Ordnung zum Erwerb der Leistungsnachweise für den Studiengang Medizin - einer Regelung dahingehend, dass im Fach Physiologie eine Prüfung abzulegen und welcher Art die Prüfung ist - hier die von der Antragsgegnerin durchgeführte schriftliche Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren -. Entsprechende Regelungen enthält die Ordnung zum Erwerb der Leistungsnachweise für den Studiengang Medizin hingegen nicht. Vielmehr delegiert sie die entsprechende Bestimmung zur Art und Durchführungsmodalität der Leistungskontrollen an den Lehrveranstaltungsleiter, was nach den in § 24 Abs. 2 Nr. 6 SächsHG gestellten Anforderungen nicht zulässig ist.

2. Des Weiteren genügen die getroffenen Regelungen zu Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nicht den von der Rechtsprechung auf der Grundlage von Art. 12 Abs. 1 GG gestellten Anforderungen.

Leistungskontrollen im Rahmen von Lehrveranstaltungen fallen unter den Schutzbereich von Art. 12 Abs. 1 GG, wenn von ihrem Bestehen die erfolgreiche Teilnahme an einer Pflichtveranstaltung und damit die Möglichkeit, den berufsqualifizierenden Abschluss zu erreichen, abhängt. Dies gilt auch dann, wenn die entsprechende Leistungskontrolle nicht Teil der studienabschließenden Prüfung, wie hier der staatlichen ärztlichen Prüfung, ist. Das Bestehen der Leistungskontrolle für das Fach Physiologie, an der die Antragstellerin erfolglos teilgenommen hat, ist eine solche Leistungskontrolle, da sie Voraussetzung für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung und damit erforderlich ist, um den berufsqualifizierenden Abschluss, der am Ende des Studiengangs der Humanmedizin steht, erlangen zu können (vgl. zum Fach Physiologie im Studiengang Humanmedizin bereits: SächsOVG, Beschl. v. 26.8.2003 – 4 BS 248/03 -).

a) Aufgrund der Besonderheiten des Antwort-Wahl-Verfahrens wird die eigentliche Prüfertätigkeit in das Erstellen der Fragen und der Antwortalternativen vorverlagert. Da der Prüfungskandidat nur noch eine Antwortalternative als richtig ankreuzen kann, ohne seine Auswahl näher erläutern zu und von anderen Alternativen abgrenzen zu können, sind die Antwortalternativen mit besonderer Sorgfalt auszuwählen und können Konflikte über vertretbare Antworten entstehen. Sollen Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, müssen Regelungen zum Erstellen der Prüfungsfragen und ihrer Antwortalternativen sowie zur Möglichkeit, missverständliche und damit rechtsfehlerhaft gestellte Prüfungsfragen zu eliminieren, getroffen werden (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 10.10.2002, SächsVBl. 2003, 62). Hierzu enthält die Ordnung zum Erwerb von Leistungsnachweisen im Studiengang Medizin keinerlei Regelungen und entspricht insoweit nicht den sich aus Art. 12 Abs. 1 GG ergebenden Anforderungen.

b) Neben der starren Bestehensgrenze von 60 % zutreffender Antworten enthält § 5 Abs. 2 LeistungsnachweisO eine relative Bestehensgrenze mit einer sog. „Gleitklausel“, die sich an den durchschnittlichen Leistungen der Studenten orientiert und gleichzeitig voraussetzt, dass zumindest 50 % der Prüfungsfragen zutreffend beantwortet werden. Nachdem die Antragstellerin aber in ihren schriftlichen Leistungskontrollen nicht die in § 5 Abs. 2 LeistungsnachweisO geforderten 90 % der durchschnittlichen Leistung der Prüfungsteilnehmer erbracht hat, kann es hier dahinstehen, ob die von der Antragsgegnerin getroffene Regelung im Hinblick auf die erforderliche Quote von 50 % zutreffender Antworten mit den vom Bundesverfassungsgericht gestellten Anforderungen (vgl. Urt. v. 14.3.1989, BVerfGE 80, 1 [29]) in Einklang steht.

Im Ergebnis steht der Antragstellerin ein Anspruch auf erneute Teilnahme an der Prüfung im Seminar und Praktikum Physiologie für den Studiengang Humanmedizin zu. Ob es sich bei der durchzuführenden Prüfung um eine mündliche oder eine schriftliche Prüfung handelt, liegt im Gestaltungsspielraum der Antragsgegnerin. Aufgrund der bestehenden Mängel der Ordnung zum Erwerb von Leistungsnachweisen für den Studiengang Medizin für Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren geht

die Kammer davon aus, dass die Antragsgegnerin die Prüfung vor einer entsprechenden Neuregelung nicht im Antwort-Wahl-Verfahren durchführt.

Der Antragstellerin steht auch ein Anordnungsgrund zur Seite, da ihr bei einem Verweis auf das Hauptsacheverfahren wesentliche Nachteile im Sinne des § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO drohen. Sie hat ein schutzwürdiges Interesse daran, das erforderliche Prüfungswissen nicht über einen längeren Zeitraum aktualisieren zu müssen und durch die vorläufige Teilnahme an weiteren Veranstaltungen des Studiums der Humanmedizin Ausbildungsverzögerungen zu vermeiden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 53 Abs. 3 Nr. 1, § 52 Abs. 1 GKG i.V.m. Ziffer 18.5 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2004. Da der Antrag der Antragstellerin geeignet ist, die Hauptsache vorläufig vorwegzunehmen, ist nach ständiger Praxis der Kammer der Streitwert im vorläufigen Rechtsschutzverfahren ausnahmsweise nicht zu halbieren.

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenastr. 40, 04179 Leipzig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerdeschrift innerhalb der Frist bei dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, eingeht. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht einzureichen.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt bereits für die Einlegung und die Begründung der Beschwerde. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

2. Hinsichtlich der Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung wird auf § 68 GKG verwiesen.

Dr. Dick

Gordalla

Gellner

